

Beiblatt

mit Hinweisen zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses

Das Nachlassverzeichnis muss die folgenden Einzelheiten enthalten:

A. Tatsächlicher Nachlass

Zum tatsächlichen Nachlass gehören alle Vermögenswerte (siehe unter I) und Verbindlichkeiten, (siehe unter II), die der Verstorbene hinterlassen hat.

I. Vermögenswerte

1. Immobilien

Grundstücke, bebaut oder unbebaut, Eigentumswohnung

Geben Sie dazu bitte Einzelheiten zum Grundbuch und zur Flurnummer an sowie zum Eigentum des Erblassers (Volligentümer oder Miteigentümer zu welcher Quote). Schätzen Sie bitte den Verkehrswert des Grundstückes

Sollten Sie dazu Unterlagen haben, so wäre die Übersendung von Kopien hilfreich. Möglicherweise wird hierdurch die Einschaltung eines Sachverständigen erspart.

2. Bewegliche Sachen

Dazu gehört in erster Linie der Hausrat. Soweit es sich um gebrauchte Gegenstände handelt, genügt es, wenn Sie den Wert insgesamt schätzen. Gesondert aufzuführen und mit dem Schätzwert anzugeben sind neuwertige Gegenstände sowie wertvolle Möbel (Antiquitäten), Teppiche, Kunstgegenstände, Schmuck, Kfz.

3. Bargeld

4. Bankwerte

Dazu gehören Giro- oder Sparkonten, auch wenn es sich um Gemeinschaftskonten handelt, die der Verstorbene gemeinsam mit anderen Personen hielt (Oderkonto). Wertpapiere im Depot oder im Tresor, auch in der Form eines Gemeinschaftsdepots (Oderdepot) sowie die Existenz eines Schrankfachs (geben Sie bitte den Inhalt an). Dazu bitten wir, Kopien von Kontoauszügen etc. zum Todestag vorzulegen. Es wäre nützlich, wenn Sie Kopien der Mitteilungen übersenden würden, die Ihnen die Erbschaftssteuerstelle der Bank übermittelt hat.

5. Sonstige Forderungen

Dazu gehören Ansprüche des Verstorbenen aus Darlehen oder sonstige Forderungen gegen Dritte, aus Versicherungen, auch Lebensversicherungen, soweit nicht ein Dritter als Bezugsberechtigter eingesetzt ist (dann sind diese aufzuführen unter B).

6. Unternehmensbeteiligungen

Hier wäre aufzuführen, wenn der Verstorbene an einer BGB-Gesellschaft oder an einer anderen Handelsgesellschaft (oHG, KG, GmbH) beteiligt gewesen wäre. Geben Sie bitte möglichst Anteile an und fügen Sie Unterlagen (z. B. letzte Bilanz) bei. Bitte geben Sie auch an, ob der Verstorbene Inhaber oder Mitinhaber einer freiberuflichen Praxis war.

II. Verbindlichkeiten

Dazu gehören die Kosten für die Bestattung, den Grabstein, noch nicht beglichene Verbindlichkeiten (z. B. Arztrechnungen), Verpflichtungen des Verstorbenen aus Darlehen oder Steuern sowie aus Hypotheken, Grundschulden, Reallasten. Fügen Sie bitte Belege bei.

Bürgschaften sind nicht aufzuführen, solange der Bürge nicht in Anspruch genommen wurde.

B. Fiktiver Nachlass

Zum fiktiven Nachlass gehören zunächst unentgeltliche Zuwendungen und zwar ohne Rücksicht auf eine etwaige Zehnjahresfrist, weil diese Frist beispielsweise nicht läuft, wenn sich der Schenker die wirtschaftliche Nutzung vorbehalten hat. Ob eine unentgeltliche Zuwendung zu einer Erhöhung des Pflichtteils führt, wird vielmehr nachträglich zu ermitteln sein. Im Einzelnen:

I.

Zu den unentgeltlichen Zuwendungen zählen alle Schenkungen, auch solche aus dem Todesfall. Das sind Bankverträge (Sparbücher, Vollmachten etc.) die einem Dritten außerhalb des Nachlasses zufließen. Dazu gehören auch Lebensversicherungen, wenn ein Bezugsberechtigter benannt war.

II.

Aufzuführen sind auch sogenannte gemischte Schenkungen, weil bei ihnen zwar eine Gegenleistung vereinbart war, die aber deutlich unter dem Verkehrswert lag.

III.

Eine Schenkung kann auch vorliegen, wenn Schulden erlassen wurden, wenn Einzelkonten in Oderkonten umgewandelt wurden oder das Miteigentum an einem Gegenstand eingeräumt wurde.